



Auswahl von Vorschlägen für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV

1. Arbeitszeitgesetz flexibilisieren

Die zulässige Arbeitszeit in der Herstellung von Backwaren an Sonn- und Feiertagen sollte auf acht Stunden ausgeweitet werden. Dazu sollte § 10 Abs.3 ArbZG geändert werden.

(siehe Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 13; Positionspapier des Zentralverbandes Deutschen Bäckerhandwerks „Sonn- und Feiertagsarbeit in der Herstellung von Backwaren“, Stand: 13. Februar 2020).

2. Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen

Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten) sollten unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten von der Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten ausgenommen werden (wie in § 6 Abs. 1 S.3 ArbSchG a.F.).

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.9, 23 f., 77, 87 f.)

3. Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen

Das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz sollten so geändert werden, dass künftig keine abstrakten Gefährdungsbeurteilungen mehr erfolgen müssen, sondern nur noch bezogen auf die tatsächlich Beschäftigten. Die Betriebsinhaberinnen und –inhaber sollten den Teil der Gefährdungsbeurteilung, der sich allein auf mutterschutzrechtliche Aspekte bezieht, nicht länger auf Vorrat anfertigen müssen, sondern erst dann, wenn eine Frau die entsprechende Tätigkeit ausführt. Denn die Berücksichtigung mutterschutzrechtlicher Aspekte im Rahmen tätigkeitsbezogener Gefährdungsbeurteilungen ist nur dann sinnvoll, wenn die entsprechende Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.9, 25, 77, 86 f.; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 18)

4. Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen – zumindest für KMU

Die Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels nach § 3 Abs. 8 Betriebssicherheitsverordnung sollte abgeschafft werden – zumindest eine Ausnahme für KMU eingeführt werden.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.29; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 19)



DIE NORDDEUTSCHEN INNUNGSBÄCKER



5. Belegausgabepflicht

Bei der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte eine **Bagatellgrenze** eingeführt werden. Die Belegausgabepflicht gemäß § 146a Abs. 2 AO sollte nur für Geschäftsvorfälle ab einem Betrag von **10 Euro** gelten.

Zudem sollte durch geeignete Initiativen für eine Reduzierung von Bürokratie und Papiermüll gesorgt werden, z.B. bei fälschungssicheren Kassen eine Bon-Ausgabe nur auf Kundenwunsch vorgesehen werden; die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte dahingehend korrigiert werden, dass eine **Belegausgabe lediglich auf Verlangen des Kunden** zu erfolgen hat.

Formulierungsvorschlag: *„Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten **auf dessen Wunsch** in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). **Bonwerte bis 10 Euro sind von der Belegausgabepflicht nach Satz 1 ausgenommen; bei ihnen besteht keine Belegausgabepflicht. Die zivilrechtliche Pflicht zur Erteilung einer Quittung nach § 368 BGB bleibt unberührt.**“*

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.11, 43 – 46, 77, 89; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 4)

6. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den 10. des Folgemonats verlegen

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge sollte auf den 10. des Folgemonats verlegt und damit mit der Fälligkeit der Lohnsteuer gleichgezogen werden.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.10, 50; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 22).

7. Auf die Arbeitszeitdokumentation verzichten, wenn die Arbeitszeit bereits in Dienstreisepänen oder im Arbeitsvertrag erfasst ist

§ 17 Mindestlohngesetz sollte dahingehend geändert werden, dass eine Arbeitszeitdokumentation gemäß § 17 Mindestlohngesetz entfällt, wenn die Arbeitszeit bereits schriftlich in Dienstplänen erfasst oder sind die Arbeitszeiten bereits vertraglich festgelegt und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit davon nicht abweicht.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.9, 53, 77, 80; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 16).



DIE NORDDEUTSCHEN INNUNGSBÄCKER



8. Arbeitszeitdokumentationen auf das Monatsende verlegen

§ 17 Mindestlohngesetz sollte dahingehend geändert werden, dass Arbeitszeitaufzeichnungen, wenn sie weiterhin notwendig sein sollten, nicht wöchentlich, sondern nur noch zum Monatsende erfolgen müssen.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.54, 77, 81).

9. Anheben der Schwellenwerte und häufigere Rotation der Betriebe bei statistischen Meldepflichten

Insbesondere um Kleinst- und Kleinbetriebe zu entlasten, sollte bei statistischen Meldepflichten eine häufigere Rotation stattfinden. Das statistische Erhebungsprogramm sollte daraufhin überprüft werden, ob Schwellenwerte angehoben und Rotationen bei kleineren und mittleren Betrieben durchgeführt werden können, ohne die Aussagekraft amtlicher Statistiken zu verringern.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.59).

10. Bei Betrieben die statistische Erhebung auf Daten beschränken, die aus der Betriebssoftware gewonnen werden können

Bei Kleinst- und Kleinbetrieben sollte die statistische Erhebung auf Daten beschränkt werden, die von den Betriebsinhaber/innen aus dem Datenbestand der Betriebssoftware generiert, das heißt ohne zusätzlichen Rechercheaufwand übermittelt werden können. Das Programm der amtlichen Statistik sollte daraufhin überprüft werden, ob bei Wirtschaftsstatistiken eine Beschränkung auf Daten möglich ist, die automatisch aus der Betriebssoftware generiert werden.

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.60).

11. Informationen gegenüber Behörden nur noch einmal angeben („Once-Only“-Prinzip)

Bäckereibetriebe sollten eine Information oder Angabe, die mehrfach von unterschiedlichen Behörden angefordert wird, künftig nur noch einmal an eine öffentliche Stelle übermitteln müssen.

(zu Einzelheiten siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.73; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 5).

12. Datenschutz: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die – europarechtlich nicht gebotene – Vorschrift des § 38 Abs. 1 S.1 BDSG sollte ersatzlos gestrichen werden.

(siehe Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 14; Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.16).

